



**eniwa**

# **Allgemeine Einkaufs- bedingungen**

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten, gelten nur soweit, als sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 E-Mails erfüllen das Schriftformerfordernis.
- 1.3 Gesamthafte Weitervergabe der Aufträge an Dritte ist, ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers, unzulässig.
- 1.4 Das Urheberrecht und Knowhow an allen Unterlagen, wie Plänen, Skizzen, Berechnungen usw., die dem Lieferanten vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden, verbleibt beim Besteller. Der Lieferant wird solche Unterlagen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung der Bestellung des Bestellers benutzen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers ist der Lieferant nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung oder Teilen derselben vom Lieferanten direkt beauftragt sind.

## **2 Bestellung**

Gültigkeitserfordernis für Bestellungen ist die Schriftlichkeit. Mündliche und telefonische Bestellungen, Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen, einschliesslich Preis- und Kursvorbehalte, bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

## **3 Preis**

- 3.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die angegebenen Preise als Festpreise und haben Gültigkeit bis zur vollständigen Auslieferung der Ware bzw. erfolgreichen Inbetriebsetzung und Abnahme der Anlage.
- 3.2 Bei Bestellungen ohne Preisangabe oder mit Richtpreis behält sich der Besteller die Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung vor.
- 3.3 Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen oder durch fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## **4 Auftragsbestätigung**

- 4.1 Dem Besteller ist innert 10 Tagen nach Eingang der Bestellung eine Kopie derselben als Auftragsbestätigung, rechtsgültig unterschrieben, zuzustellen. Deren Ausbleiben gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.
- 4.2 Von der Zustellung der Auftragsbestätigung kann abgesehen werden, wenn:
  - a) der Bestellbetrag nicht grösser als 1000 Franken ist;
  - b) keine Abweichungen zum Bestellinhalt zu melden sind;
  - c) die Lieferung innerhalb von 10 Tagen nach Bestelldatum bei dem Besteller eintrifft.

## **5 Termine**

- 5.1 Die vom Besteller festgelegten Lieferzeiten sind Fixtermine und gelten als verbindlich, sofern sie nicht innert 10 Tagen beanstandet werden. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eintreffens.
- 5.2 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingerecht erfolgen kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Lieferungsverzögerung, mitzuteilen. Die Möglichkeit, den Lieferanten trotz dieser Mitteilung in Verzug zu setzen, wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 5.3 Bei Terminüberschreitungen hat der Besteller das Recht auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sind Verzugsstrafen vereinbart, kann der Besteller diese, ohne Nachweis des erlittenen Schadens, vom Rechnungsbetrag abziehen.

## **6 Lieferung**

- 6.1 Die Ware ist vor Ablieferung zu prüfen und die qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit der Bestellung des Bestellers auf dem Lieferschein zu bestätigen. Nur gutbefundenes Material darf abgeliefert werden. Sie hat insbesondere den massgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften zu entsprechen.
- 6.2 Teillieferungen und Vorauslieferungen dürfen, ohne ausdrückliches Einverständnis des Bestellers, nicht erfolgen.
- 6.3 Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort, bzw. wenn dort eine Abnahme erforderlich ist, nach deren Durchführung. Fehlen die Versandpapiere, so lagert die Lieferung so lange auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis diese eingetroffen sind.

## **7 Transport, Verpackung**

- 7.1 Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung wird der Transport durch den Lieferanten versichert und sämtliche Transportkosten inkl. Auf- und Ablad gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 7.2 Es gilt die Ankunfts-klausel DDP der INCOTERMS 2010.
- 7.3 Für Verlust und Beschädigung während des Transportes haftet der Lieferant.
- 7.4 Der Besteller behält sich vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und dafür Gutschrift zu verlangen. Im Preis nicht enthaltene Verpackungskosten übernimmt der Besteller nur, soweit in der Bestellung separat ausgewiesen.

## **8 Schriftstücke**

- 8.1 Sämtliche Schriftstücke (Rechnungen, Lieferscheine, Briefe usw.) müssen die Bestellidentifikationen des Bestellers enthalten. Es sind dies namentlich: Bestellnummer, Referenz, Bestelldatum, Artikel-Nr. des Bestellers, Artikelbeschreibung mit Liefermenge. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige) beizulegen. Ist der Lieferort nicht der Geschäftssitz des Bestellers, ist er im Lieferschein anzugeben. Bei Baustellenlieferung ist ein Doppel der Versandpapiere zusätzlich dem Geschäftssitz zuzustellen. Die Versandpapiere müssen ausserdem Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.
- 8.2 Die Rechnung ist im Doppel mit separater Post an den Geschäftssitz des Bestellers zu senden. Auf der Rechnung sind alle notwendigen Angaben betreffend der Mehrwertsteuer anzugeben. Der Mehrwertsteuerbetrag ist offen auszuweisen.

## **9 Montage**

Ist der Lieferant auch zur Montage des Liefergegenstandes verpflichtet, ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern eine besondere Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

## **10 Mängelrügen, Garantiefrist, Garantien**

- 10.1 Nach Erhalt der Mitteilung über das Eintreffen der Ware wird der Besteller diese prüfen, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck möglich und üblich ist. Mängel, die sich erst bei oder nach erfolgreicher Inbetriebnahme der gelieferten Ware herausstellen, kann der Besteller noch nach ihrer Entdeckung geltend machen.
- 10.2 Die Garantiefrist beträgt, mit Ausnahme der anders schriftlich vereinbarten Garantie, mindestens 2 Jahre vom Tage der Abnahme bzw. der Inbetriebnahme an gerechnet, soweit das Gesetz oder die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten der SIA Nr. 118 nicht eine längere Garantiefrist vorsehen.
- 10.3 Müssen Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, so beginnt die Garantiezeit ab dem Zeitpunkt der Abnahme dieser Teile von neuem. Die Leistung von Zahlungen und allfällige Werkabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen. Bei Ausschuss behält sich der Besteller vor, auf Ersatz zu verzichten.
- 10.4 Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant während der Garantiezeit alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Montagefehler zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten in Stand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen.

## **11 Rechtsfolgen bei Nichteinhalten der Garantien, Haftung für Schäden**

- 11.1 Sollte sich herausstellen, dass die Ware nicht die geforderten technischen Daten erfüllt oder Mängel aufweist, darf der Besteller jederzeit ohne Folgekosten vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung von einzelnen Vertragspunkten.
- 11.2 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Besteller oder Dritten durch die Lieferung, den Lieferanten oder dessen Hilfspersonal verursacht werden.

## **12 Datenschutz**

- 12.1 Anwendbare Datenschutzbestimmungen sind jederzeit einzuhalten.
- 12.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrages und nur in dem Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.
- 12.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Umsetzung aller geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen, um Personendaten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.
- 12.4 Weitere Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden sich in der Datenschutzerklärung von Eniwa, abrufbar unter [www.eniwa.ch/datenschutz](http://www.eniwa.ch/datenschutz).

## **13 Arbeitssicherheit**

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausführung der Arbeiten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch jene der Arbeitssicherheit und Umwelt jederzeit einzuhalten.  
Das bedeutet insbesondere:
- Einsatz von ausgebildetem und instruiertem Personal;
  - konforme Arbeitsmittel;
  - frühzeitige Planung (inkl. Sicherheitskonzept mit Massnahmen), Information, Absprache, Kontrolle der Arbeiten.
- 13.2 Werden die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten oder stellt Eniwa bei einer Überprüfung Mängel fest, verpflichtet sich der Lieferant den sicheren Zustand unverzüglich herzustellen. Daraus entstehende zusätzliche Kosten, welche aufgrund nicht korrekter oder gesetzeskonformer Ausführung der Arbeiten oder Sicherstellung der Arbeitssicherheit entstehen, können dem Lieferanten von Eniwa in Rechnung gestellt werden.

## **14 Verjährung**

Die Garantieansprüche und alle übrigen Ansprüche des Bestellers wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung verjähren nach Ablauf der jeweiligen Garantiefrist.

## **15 Rechnung und Zahlung**

- 15.1 Jede Bestellung ist gesondert und detailliert in Rechnung zu stellen mit den Angaben gemäss Punkt 8.1.
- 15.2 Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung nach Lieferung der Ware und Aushändigung der vollständigen Dokumentation nach Erhalt der Rechnung auf Ende des dem Fakturadatum folgenden Monats abzüglich 2% Skonto.
- 15.3 Der Besteller behält sich vor, verfallene Rechnungen von Gegenleistungen mit den Lieferantenrechnungen zu verrechnen.

## **16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 16.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht.
- 16.2 Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort.
- 16.3 Erfüllungsort für die Zahlung ist Aarau (Schweiz).
- 16.4 Gerichtsstand ist Aarau (Schweiz).